Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Anfragen an E-Mail-Dienste

Die Kleine Anfrage 3208 vom 27. Juni 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die E-Mail ist als Kommunikationsform inzwischen fest etabliert. Eine ganze Reihe von gewerblichen Anbietern, aber auch große öffentliche Einrichtungen wie die Friedlich-Schiller-Universität Jena stellen Plattformen zur Verfügung, mit denen einfach über eine Internetseite oder ein externes Programm E-Mails versandt und empfangen werden können - sogenannte Webmail-Dienste.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Wie viele Anfragen an Webmail-Dienste, die auf eine Herausgabe von Daten der Nutzer dieser Dienste abzielten, haben Thüringer Behörden in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils gestellt (bitte nach Webmail-Dienst, Behörde und Jahren aufschlüsseln)?
- 2. Wie viele Anfragen dieser Anfragen hatten Kommunikationsinhalte zum Ziel?
- 3. In wie vielen Fällen lag eine richterliche Anordnung zur Herausgabe von Daten und/oder Inhalten vor?
- 4. Wie viele Einzelpersonen waren von diesen Anfragen jeweils betroffen?
- 5. Wie viele dieser Personen hatten ihren Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in Thüringen?
- 6. Durch wen und wann werden die Betroffenen solcher Abfragen im Regelfall darüber informiert, dass eine solche erfolgte?
- 7. In wie vielen Fällen haben Thüringer Behörden bei den Behörden anderer Bundesländer, des Bundes und anderer Staaten um Amtshilfe gebeten, die Anfragen an Webmail-Dienste betrafen?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Anfragen an E-Mail-Dienste sind im angefragten Zeitraum mit Sicherheit sowohl durch die Thüringer Polizei als auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt. Auch für den Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums ist von derartigen Anfragen, insbesondere durch die Staatsanwaltschaften, auszugehen.

Druck: Thüringer Landtag, 26. August 2013

Zu der Gesamtzahl derartiger Anfragen sind Angaben nicht möglich. Entsprechende statistische Erhebungen liegen der Landesregierung, insbesondere in den Geschäftsbereichen des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums, nicht vor. Angaben hierzu sind insbesondere nicht Bestandteil der nach den Vorgaben der Strafprozessordnung (§ 100b Abs. 5 und 6 gegebenenfalls in Verbindung mit § 100g Abs. 4 StPO) erhobenen und im Internet veröffentlichten Daten zu Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) und Verkehrsdatenerhebungen (§ 100g StPO). Die insoweit erhobene Anzahl der Telekommunikationsüberwachungsanordnungen, die die Internettelekommunikation betreffen (§ 100b Abs. 6 Nr. 2 Buchst. b), bezieht sich nicht ausschließlich auf die Internettelekommunikation per E-Mail.

In den Geschäftsbereichen der übrigen Ressorts der Landesregierung sind derartige Sachverhalte nicht bekannt.

Zu 2. bis 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7u 6

Die Benachrichtigung richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Insoweit kommen folgende Regelungen in Betracht:

Soweit es sich um Telekommunikationsüberwachungen (§ 100a StPO) oder Verkehrsdatenerhebungen (§ 100g StPO) handelt, sind die Beteiligten der überwachten bzw. betroffenen Telekommunikation zu benachrichtigen (§ 101 Abs. 1, 4 Satz 1 Nr. 3 und 6 StPO). Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen (§ 101 Abs. 4 Satz 3 StPO). Zudem kann die Benachrichtigung einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat (§ 101 Abs. 4 Satz 4 StPO). Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten möglich ist (§ 101 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Soweit sich ein Auskunftsverlangen auf bei Anbietern von Telekommunikationsdiensten gespeicherte Bestandsdaten (§§ 95, 111 Telekommunikationsgesetz -TKG-) bezieht, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (sog. Zugangssicherungsdaten, § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG), oder soweit eine Telekommunikationsbestandsdaten betreffende Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (sog. dynamische IP-Adresse) verlangt wird, ist die betroffene Person seit dem 1. Juli 2013 ebenfalls zu benachrichtigen (§ 100j Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 StPO). Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird (§ 100j Abs. 4 Satz 2 StPO). Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen (§ 100j Abs. 4 Satz 3 StPO).

Im Übrigen ist eine Benachrichtigung der Betroffenen gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In Vertretung

Prof. Dr. Herz Staatssekretär